K 1288

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 24. Oktober 2026 Nr. 43

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

574. Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 1 WHG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Zutageheben von Grubenwasser und Einleiten in die Lippe S. 413; **575**. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 415

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

576. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Gemeinde Bönen S. 415; **577**. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz S. 415; **578**. Verbandsversammlung Zweckverband für Psychologische Beratungen und Hilfen S. 416; **579**. - **581**. Beschluss der Sparkasse Bochum S. 416; **582**. + **583**. Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 416; **584**.- **587**. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 416 - 417; **588**. Aufgebot der Sparkasse Witten S. 417

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 417

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

574. Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 1 WHG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Zutageheben von Grubenwasser und Einleiten in die Lippe

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 05.10.2026
Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW
60.90.05-042/2025-006

B E K A N N T M A C H U N G

Der RAG AG (Im Welterbe 10, 45141 Essen) wird auf ihren Antrag vom 11.04.2025 die Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 6 Abs. 1 i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Weiterbetrieb der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen für das Zutageheben von Grubenwasser und Einleiten in die Lippe erteilt.

Gemäß §§ 27a Abs. 1 S. 1 und 74 Abs. 5 VwVfG NRW i. V. m. § 27 Abs. 1 UVPG wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang der Erlaubnis

1. Heben von Grubenwasser

Der Antragstellerin wird genehmigt, das im untertägigen Einzugsbereich dieser Wasserhaltung (Grubenwasserprovinz) anfallende Grubenwasser am Schacht Haus Aden 1/2 nach den folgenden Vorgaben zu heben:

1.1 (Phase 1.1)

nach Fertigstellung der ersten Ausbaustufe der Anlage zur Grubenwasseraufbereitung (AzGA) und Erreichen des Grubenwasserniveaus von ca. -600 m NHN (ca. ab Mitte 2026 voraussichtlich für ca. ein halbes Jahr), im Rahmen eines vorgezogenen Pumpbetriebs das Grubenwasser zu Tage zu heben – Höchstmengen:

0,142 m³/s

8,500 m³/min

510,000 m³/h

12.240,000 m³/d

9.714.000,000 m³/a,

1.2 (Phase 1.2)

nach Fertigstellung der zweiten Ausbaustufe der AzGA (ca. ab Ende 2026 voraussichtlich für ca. ein halbes Jahr), nach Fertigstellung der Linie 2 mit technischer Ausrüstung für den aktiven Betrieb und eines Eindickers das Grubenwasser zu Tage zu heben – Höchstmengen:

0,283 m³/s

17,000 m³/min

1.020,000 m³/h

24.480,000 m³/d

9.714.000,000 m³/a

1.3 (Phase 1.3)

nach Fertigstellung der dritten Ausbaustufe der AzGA und Erreichen des mittleren Pumpniveaus von ca. -425 m NHN (ca. ab Mitte 2027 bis etwa Herbst 2032) bei voller Funktionsfähigkeit der AzGA das Grubenwasser zu Tage zu heben – Höchstmengen:

0,567 m³/s

34,000 m³/min

2.041,000 m³/h

48.984,000 m³/d

9.714.000,000 m³/a

1.4 (Phase 2)

ab dem Erreichen des mittleren Pumpenniveaus von -425 m NHN (voraussichtlich ab etwa Herbst 2032) das Grubenwasser im Regelbetrieb zu Tage zu heben, wobei im Regelbetrieb der Phase 2 der Annahmebereich für das Grubenwasser zwischen -450 m NHN und -400 m NHN liegt – Höchstmengen:

0,850 m³/s

51,000 m³/min

3.060,000 m³/h

73.440,000 m³/d

14.900.000,000 m³/a

2. Einleiten von Grubenwasser

Der Antragstellerin wird genehmigt, das gehobene Grubenwasser nach Behandlung in die Lippe

2.1 (Phase 1.1)

nach Durchlauf der AzGA ohne technische Ausrüstung mit Höchstmengen gemäß Nr. 1.1 einzuleiten,

2.2 (Phase 1.2)

nach Fertigstellung der Linie 2 mit technischer Ausrüstung und eines Eindickers mit Höchstmengen gemäß Nr. 1.2 einzuleiten,

2.3 (Phase 1.3)

nach Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit der Aufbereitungsanlage (AzGA) mit der dritten Ausbaustufe und den beiden voll ausgebauten Linien 1 und 2 nach dem Einbau der technischen Ausrüstung in die Linie 1, mit Höchstmengen gemäß Nr. 1.3 einzuleiten,

2.4 (Phase 2)

nach Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit der Aufbereitungsanlage (AzGA) und ab dem Erreichen des mittleren Pumpenniveaus von -425 m NHN (voraussichtlich ab etwa Herbst 2032) mit Höchstmengen gemäß Nr. 1.4 einzuleiten.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis wurde diese gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt Die Nebenbestimmungen beinhalten Regelungen zu dem Betrieb und der Überwachung der Anlagen zum Zutageheben und Einleiten des Grubenwassers, insbesondere zur Durchführung und Dokumentation von Messungen der Menge und der Zusammensetzung des Grubenwassers, zur Aufbereitung des Grubenwassers und Durchführung eines Pumpmanagements, zur fortlaufenden Einbindung der zuständigen Behörden sowie zur Einrichtung und Durchführung eines Gewässermonitorings.

Auslegung

Hiermit wird gemäß §§ 27a Abs. 1 S. 1, § 27 b Abs. 1 und 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW i. V. m. § 27 Abs. 1 UVPG die Auslegung der Entscheidung öffentlich bekannt gemacht. Eine Ausfertigung der Erlaubnis sowie die zugrundeliegenden Antragsunterlagen sind in der Zeit vom **03.11.2026 bis einschließlich 16.11.2026** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Erlaubnisbehörde zugänglich gemacht.

Die Zugänglichmachung erfolgt unter

https://www.bra.nrw.de/-6328

zur **allgemeinen Einsichtnahme**.

Weitergehend besteht gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW die Möglichkeit, die Erlaubnis sowie die zugrunde liegenden Antragsunterlagen bei der **Stadt Bergkamen** physisch einzusehen. Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die Erlaubnis sowie die zugrunde liegenden Antragsunterlagen liegen im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen **Einsichtnahme** aus:

Gebäude

Stadt Bergkamen

Auslegungsort: Stadtamt 61, Zimmer 521, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen.

Öffnungszeiten

Mo., Di. u. Do.: 8:00 - 16.00 Uhr, Mi.: 8.00 -14:30 Uhr, Fr.: 8:00 -12:00 Uhr

Kontakt

Frau Wyborny

02307-965-329

t.wyborny@bergkamen.de

Zur Einsichtnahme wird um eine Terminvereinbarung gebeten. Die Terminvereinbarung ist telefonisch oder per E-Mail über die in der obigen Tabelle benannte Rufnummer bzw. Mail-Adresse möglich.

Gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. 20 Abs. 1 S. 2 UVPG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegende Erlaubnis auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

https://uvp-verbund.de/nw

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der Erlaubnis lautet wie folgt:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Besondere Hinweise

Die Erlaubnis wurde der Antragstellerin, den Einwenderinnen und Einwendern sowie den beteiligten Behörden und Verbänden zugestellt.

Die Erlaubnis gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber den übrigen Betroffenen gemäß § 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW als zugestellt.

Der Erlaubnisbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie für NRW, Postfach 102545, 44025 Dortmund; Wasserwirtschaft-UnterTage@bra.nrw.de).

Im Auftrag

gez. Kugel

(767) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 413

575. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13.10.2026
25.16.30-258/2022-001

Dem Unternehmen MVB Meinerzhagener Verkehrsbetriebe wurde am 09.10.2024 von mir die Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-001-P-4324 sowie die beglaubigte Kopie der Lizenz Nr. D-05-001-P-4324-0004 ausgestellt.

Diese Gemeinschaftslizenz sowie die beglaubigte Kopie der Lizenz sind ungültig geworden und wurden trotz Aufforderung nicht zurückgegeben.

Daher werden die Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-001-P-4324 sowie die beglaubigte Kopie der Lizenz Nr. D-05-001-P-4324-0004 vom 09.10.2024 für kraftlos erklärt.

Sollten diese aufgefunden werden, bitte ich mir diese zuzuleiten.

Im Auftrag

gez. Than

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 415

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

576. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Gemeinde Bönen

Gemeinde Bönen Bönen, 12.10.2026
Der Bürgermeister

Das Dienstsiegel der Gemeinde Bönen mit der Nr. 20 (Durchmesser 1,5 cm) wird für ungültig erklärt.

Dieses Siegel wird wie folgt beschrieben:

Am oberen Siegelrand befindet sich die Beschriftung **Gemeinde Bönen**.
In der Mitte des Siegels ist das Wappen der Gemeinde Bönen abgebildet.
Am unteren Siegelrand ist die Zahl 20 mit dem Schriftzug **Kreis Unna** aufgelegt.

gez. Böckmann

Bürgermeister

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 415

577. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz

Regionalverband Ruhr (RVR) Essen, 13.10.2026
Der Regionaldirektor

Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Frau Sigrid Volk-Cuypers ist am 26.08.2026 durch Mandatsverzicht mit sofortiger Wirkung aus der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Frau Cäcilia Casian als Nachfolgerin über die Reserveliste am 23.09.2026 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

gez. Garrelt Duin

-Wahlleiter-

Regionaldirektor

Regionalverband Ruhr

(137) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 415

578. Verbandsversammlung Zweckverband für Psychologische Beratungen und Hilfen

Zweckverband für Psychologische Beratungen und Hilfen — Iserlohn, 08.10.2026

VV 01/26

Hiermit lade ich

die vertretungsberechtigten Personen der Verbandsmitglieder und den Verbandsvorsteher zu einer Sitzung der

Verbandsversammlung

am Freitag, den 30. Oktober 2026 um 14.00 Uhr

in den Mehrzweckraum des Beratungszentrums Menden, Am Papenbusch 5 in 58708 Menden

ein.

Behandelt werden soll die folgende

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Zustimmung zur Bestellung einer Geschäftsführung
2. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Verschiedenes

Teilen Sie eine mögliche Verhinderung zwecks Prüfung der Beschlussfähigkeit bitte per Mail an das Vorzimmer von Frau Schmidt mit (sekretariat-buergermeister@menden.de).

gez. Deertz

stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung

(128) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 416

579. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 17.06.2026 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE76 4305 0001 0342 3256 93 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE76 4305 0001 0342 3256 93 wird für kraftlos erklärt.

L 30/26

Bochum, 05.10.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 416

580. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 25.06.2026 aufgebotene Sparkurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE81 4305 0001 0313 5622 90 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE81 4305 0001 0313 5622 90 wird für kraftlos erklärt.

W 52/26

Bochum, 12.10.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 416

581. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 25.06.2026 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE26 4305 0001 0303 2147 38 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE26 4305 0001 0303 2147 38 wird für kraftlos erklärt.

V 53/26

Bochum, 12.10.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 416

582. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303744205 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 09.10.2026

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 416

583. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314071796 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 09.10.2026

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 416

584. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330137944, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 06.10.2026

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 416

585. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 401045729, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 06.10.2026

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 417

586. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300810561, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 06.10.2026

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 417

587. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304759376, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 12.10.2026

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 417

588. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 405022328 ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 05.10.2026

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i.A. Herr Sudwischer

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 417

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Afrika Projekte e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 2863, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidatoren anzumelden.

Hans Jörg Zimmermann, Am Aabach 1,
CH- 8344 Bäretswil

(30)



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:
13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH
zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · amtsblatt@becker-verlag.de
Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.